

Aktenzeichen: 6 AZN 86/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 16. April 1984
- 6 AZN 86/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. März 1983
Offenbach/M. - 4 Ca 593/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 31. Oktober 1983
Frankfurt am Main - 11 Sa 620/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 72 a Abs. 3 und 5

Leitsätze:

K e i n e

..



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZN 86/84

11 Sa 620/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

. In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. April 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 31. Oktober 1983 - 11 Sa 620/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

-
1. Die Parteien streiten über einen Resturlaubsanspruch des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägers aus dem Jahr 1982. Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten.

2. Die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführerin hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979).

Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 -, AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979).

Die Beschwerde rügt eine Divergenz der anzufechtenden Entscheidung zu dem im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1969 (- 5 AZR 393/68 -, AP Nr. 1 zu § 7 BUrtG Urlaubsjahr) aufgestellten Rechtssatz, wonach gesetzliche Urlaubsansprüche grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres verfallen, sofern sie nicht vorher vom Arbeitnehmer geltend gemacht worden sind.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat das Lan-



dersarbeitsgericht aber keinen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Das Landesarbeitsgericht hat nicht ausgeführt, der Urlaubsanspruch aus dem Jahre 1982 sei auch noch im November 1983 zu gewähren, ohne daß personen- oder betriebsbedingte Gründe für seine Übertragung vorlägen, sondern ausdrücklich ausgeführt, der Kläger habe mit seiner Klage vom 29. Oktober 1982 gegenüber der Beklagten hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, für die Zeit seiner Krankheit noch nachträglich Urlaub erhalten zu wollen.

In der Sache zielt die Rüge der Beschwerde auf eine fehlerhafte Auslegung des Klageantrags durch das Landesarbeitsgericht und damit allein auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung. Dies kann jedoch allenfalls eine zulässige Revision begründen, nicht aber ihre Zulassung gemäß § 72 a ArbGG, da die Nichtzulassungsbeschwerde nicht der Korrektur der Rechtsanwendung im Einzelfall, sondern der Rechtseinheit dient.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)